

Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Frau Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per E-Mail an: [anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Datum 27. März 2024  
Kontaktperson Michael Engeloeh  
Direktwahl 061 206 66 21  
E-Mail [m.engeloeh@vskb.ch](mailto:m.engeloeh@vskb.ch)

---

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zum FINMA-Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Februar 2024 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die Anhörung zum neuen Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken» eröffnet. Die Kantonalbanken danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kantonalbanken begrüssen grundsätzlich die formulierten Ziele des neuen Rundschreibens. Das Rundschreiben geht allerdings sehr weit, ist zu technisch und kompliziert. Zudem mangelt es derzeit an verlässlichen Definitionen und Modellen, weshalb es methodisch nicht vollständig umsetzbar ist. Entsprechend lehnen die Kantonalbanken den vorgelegten Entwurf ab.

Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Sie können die Stellungnahme der SBVg daher unterstützen und sich den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen anschliessen.

Bei dieser Gelegenheit möchten die Kantonalbanken auf die ihnen besonders wichtigen Punkte hinweisen:

### **Regulierungsgefäss**

Wie die FINMA selbst auf ihrer Homepage erläutert, benötigen Rundschreiben der FINMA zwar keine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz, müssen aber inhaltlich auf einen übergeordneten Erlass zurückgeführt werden können. Dieser «übergeordnete Erlass» resp. der im Erläuterungsbericht (Kapitel 3) vorgenommene Nachweis ist für die Kantonalbanken nicht überzeugend und nachvollziehbar. Zudem hat das Rundschreiben einen regulierenden Charakter, indem es neue komplexe Rechtspflichten an die Banken

stellt (z.B. doppelte Materialität), obwohl derzeit keine weithin akzeptierte Definition der Risikofaktoren existiert (vgl. unten). Die Frage des erforderlichen übergeordneten Rechtserlasses sowie der erforderlichen materiellen und methodischen Voraussetzungen sind vorab zu klären.

Darüber hinaus haben die naturbezogenen Finanzrisiken einen Einfluss auf die Vorgaben im Bereich operative Risiken. Es wäre wünschenswert, wenn die Überlappungen und Abhängigkeiten hierzu angesprochen würden.

### **Proportionalität**

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 27) können sich die adressierten Institute in der Wesentlichkeitsbeurteilung mindestens auf qualitative Szenarioanalysen abstützen, die primär auf beschreibenden, schriftlichen Ausführungen aufgebaut sind. Diese erleichternde Vorgabe wird jedoch im gleichen Absatz wieder zunichte gemacht. Denn Institute, welche ein hohes Kreditvolumen von Hypotheken und anderen besicherten Krediten ausweisen (was auf ziemlich alle Retailbanken in der Schweiz zutrifft), müssen zusätzlich quantitative Methoden bei der Szenarioanalyse anwenden. Die Kantonalbanken sind mit dieser Verschärfung nicht einverstanden. Die Durchführung von Szenarioanalysen erachten sie für Banken der Kategorie 3 bis 5 als unverhältnismässig, dies u.a. auch, weil die methodische Basis kaum vorhanden ist. Zudem legt das Rundschreiben genaue Anforderungen an Kreditfinanzierungen, einschliesslich Hypothekenfinanzierungen, fest, insbesondere im Zusammenhang mit den Vergabekriterien und dem Kreditrating. Solche Erfordernisse belasten kleinere Institute besonders stark. Die Kantonalbanken fordern daher, dass die **Erfüllung der Anforderungen des Kleinbankenregimes und nicht die Teilnahme daran** für den Ausschluss vom neuen Regelwerk herangezogen wird. Aus der Nicht-Teilnahme am Kleinbankenregime (für einen solchen Entscheid kann es aus Sicht eines Instituts gute Gründe geben) sollte auf keinen Fall ein Nachteil entstehen.

### **Fehlende Definitionen und Modelle**

Der Erlass des neuen Rundschreibens wird damit begründet, dass Finanzinstitute die Pflicht haben, materielle Finanzrisiken aus dem Klimawandel und anderen Naturveränderungen adäquat zu berücksichtigen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich das neue Rundschreiben auf internationale Standards (BCBS, IAIS und NGFS) abstützt. Wie im Erläuterungsbericht (Kapitel 3 und 5.2) ausgeführt, beziehen sich diese internationalen Standards allerdings hauptsächlich auf klimabezogene Finanzrisiken. Für die Bewertung von weiteren Natur- und Umweltrisiken sowie die Gewährleistung der Anforderungen an die doppelte Materialität existieren derzeit keine international und wissenschaftlich breit akzeptierten Definitionen und Modelle. Entsprechend stellen viele der neu vorgesehenen Regelungen einen «Swiss Finish» dar.

Auch bezüglich Biodiversität gibt es bisher keine klar messbaren Kriterien und Regelwerke, was insbesondere im Kreditgeschäft zu Unklarheiten führt. Standards wie TNFD und NGFS sollten Finanzinstitute vor allem als Orientierungshilfe und nicht als regulatorische Vorgabe dienen.

Die Kantonalbanken erachten darum den Zeitpunkt zur Umsetzung einer breiteren Definition von Natur- und Umweltrisiken inkl. Biodiversitätsrisiken für verfrüht. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass bekannte naturbezogene Risiken wie zum Beispiel

Erdbeben bereits heute selbstverständlich in der Risikobeurteilung der Banken berücksichtigt werden.

### **Prinzipienbasierung**

Der vorliegende Entwurf wird in vielen Belangen den Anforderungen an eine Prinzipienbasierung nicht genügend gerecht. Viele Anforderungen sind regel- statt prinzipienbasiert und es fehlt, wie oben bereits ausgeführt, an einer angemessenen Abstufung nach den fünf Aufsichtskategorien. Die Inhalte des Rundschreibens sollten sich darauf beschränken, Gläubiger/innen und Anleger/innen sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte über das Risikomanagement zu schützen (vgl. Art. 4 FINMAG). Darüberhinausgehende detaillierte Governance-Anforderungen, wie z.B. das Erfordernis nach hinreichendem Fachwissen in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken auf den unterschiedlichen Ebenen, sind problematisch und sollten nur von jenen Instituten gewährleistet werden, die hohe oder sehr hohe naturbezogene Finanzrisiken ausweisen. Zudem ist fraglich, ob der Notwendigkeitsgrundsatz überall eingehalten ist (Art. 7 Abs. 2 FINMAG), etwa bei der Ausdehnung der Begriffsdefinition auf den Verlust von Biodiversität. Ein prinzipienbasiertes Regelwerk wäre zudem vorzugsweise deutlich kürzer verfasst.

### **Zeitliche Umsetzung**

Neben dem Umstand, dass derzeit etablierte Definitionen und Modelle fehlen (vgl. oben) erachten die Kantonalbanken eine praktisch zeitgleiche Umsetzung mit der kürzlich in Kraft getretenen Verordnung zur Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken als nicht sinnvoll. Derzeit arbeiten viele Banken am Aufbau eines Risikomanagements für die klimabezogenen Risiken, sowie an der Offenlegung zu Klimabelangen gemäss TCFD-Anforderungen. Es ist unklar, wie die Ausweitung auf naturbezogene Risiken damit in Interaktion steht, da es u.a. auch an Erfahrungswerten und Datentransparenz fehlt. Die Notwendigkeit einer Ausweitung auf naturbezogene Risiken sollte nur auf der Grundlage einer fundierten Bewertung in Betracht gezogen werden, sobald ein belastbares Klimarisikomanagement und entsprechende Erfahrungen im Zusammenhang mit der Offenlegung vorhanden sind. Ein Vorpreschen der Schweiz scheint nicht zielführend und entspricht einem unerwünschten «Swiss Finish».

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und insbesondere der oben erwähnten Anliegen.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess  
Direktor



Michele Vono  
Leiter Public Affairs